

Boden



Inhalt

Der Boden –
eine Ressource
mit Gedächtnis

Landwirtschaftliches
Bodenschutzprogramm

ÖPUL

Bodenschutzprotokoll

Bodenrahmenrichtlinie





Der Boden – eine Ressource mit Gedächtnis	61
Landwirtschaftliches Bodenschutzprogramm	61
Bodendauerbeobachtung	61
Bodenschutzberichte 2005 und 2006	62
Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL).	63
Richtige Bodenbewirtschaftung als Voraussetzung für den vorsorgenden Grundwasserschutz – Landwirtschaftliche Umweltberatung Steiermark.	64
Bodenschutzprotokoll – ein Übereinkommen im Rahmen der Alpenkonvention	65
Auszug	65
Bodenrahmenrichtlinie.	66

AutorInnen:

Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung: DI Anita Mogg

Fachabteilung 10B – Landwirtschaftliches Versuchszentrum: Mag. Dr. Wolfgang Krainer, Herbert Mrosek

LFI Steiermark – Landwirtschaftliche Umweltberatung: DI Albert Bernsteiner

Bildquelle:

Den AutorInnen wird für die freundliche Überlassung des Foto- und Graphikmaterials sowie deren Nutzungsrechten herzlich gedankt.



Der Boden – eine Ressource mit Gedächtnis

Das Leben auf unserem Grünen Planeten steht im engsten Zusammenhang mit dem Boden. Böden sind die belebte oberste Erdkruste des Festlandes. Böden sind einerseits durch Gestein, andererseits durch die Vegetationsdecke begrenzt.

Böden sind jedoch zunehmend der wirtschaftlichen Nutzung, der Belastung und dem Verbrauch ausgesetzt.

Die Ressource Boden ist begrenzt und bedarf daher unserer ungeteilten Aufmerksamkeit.

Der Boden ist die Grundlage für die Landwirtschaft. Zum Schutz landwirtschaftlicher Böden sind im Bodenschutzgesetz Ziele verankert, wie die Minimierung des Schadstoffeintrages, die Erhaltung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit und die Verhinderung der Erosion und Bodenverdichtung.

Die Bedeutung von Böden für Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen und Menschen sowie für den Energie-, Wasser- und Stoffhaushalt liegt in der Lebensraumfunktion (Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen), der Regelungsfunktion (Transport, Umwandlung und Anreicherung von Stoffen) und der Nutzungsfunktion (Land- und Forstwirtschaftliche Produktion, Rohstofflagerstätten, Siedlungstätigkeit, Verkehrswege und wirtschaftliche Nutzung).

Darüber hinaus haben Böden ein „Gedächtnis“, indem

sich natur- und kulturgeschichtliche Veränderungen unwiderruflich einprägen.

Der Bodenschutz ist im Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz (BGBl Nr 491/1984) verankert. Der Boden ist verfassungsrechtlich ein Umwelt(Schutz)gut.

Die Bodenschutzgesetzgebung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Die im Landesumweltprogramm Steiermark (LUST) definierten Ziele zum Bodenschutz sind im Kapitel Landwirtschaft angeführt.

„Zum Schutz landwirtschaftlicher Böden sind die im Bodenschutzgesetz angeführten Ziele wie Minimierung des Schadstoffeintrages, Erhaltung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit und Verhinderung der Bodenerosion und Bodenverdichtung durch entsprechende Maßnahmen umzusetzen.“

Dies wird durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeiten seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verfolgt.

Landwirtschaftliches Bodenschutzprogramm

Das Steiermärkische landwirtschaftliche Bodenschutzprogramm hat das Ziel, ein für die Beurteilung des durch Schadstoffeintrag, Erosion und Verdichtung gegebenen Belastungsgrades landwirtschaftlicher Böden geeignetes ständiges Netz von Untersuchungsstellen zu schaffen und dort laufend Zustandskontrollen durchzuführen.

Die gesetzliche Grundlage dazu stellen das **Steiermärkische landwirtschaftliche Bodenschutzgesetz (LGBl Nr 66/1987)** und die **Bodenschutzprogrammverordnung (LGBl Nr 87/1987)** dar.

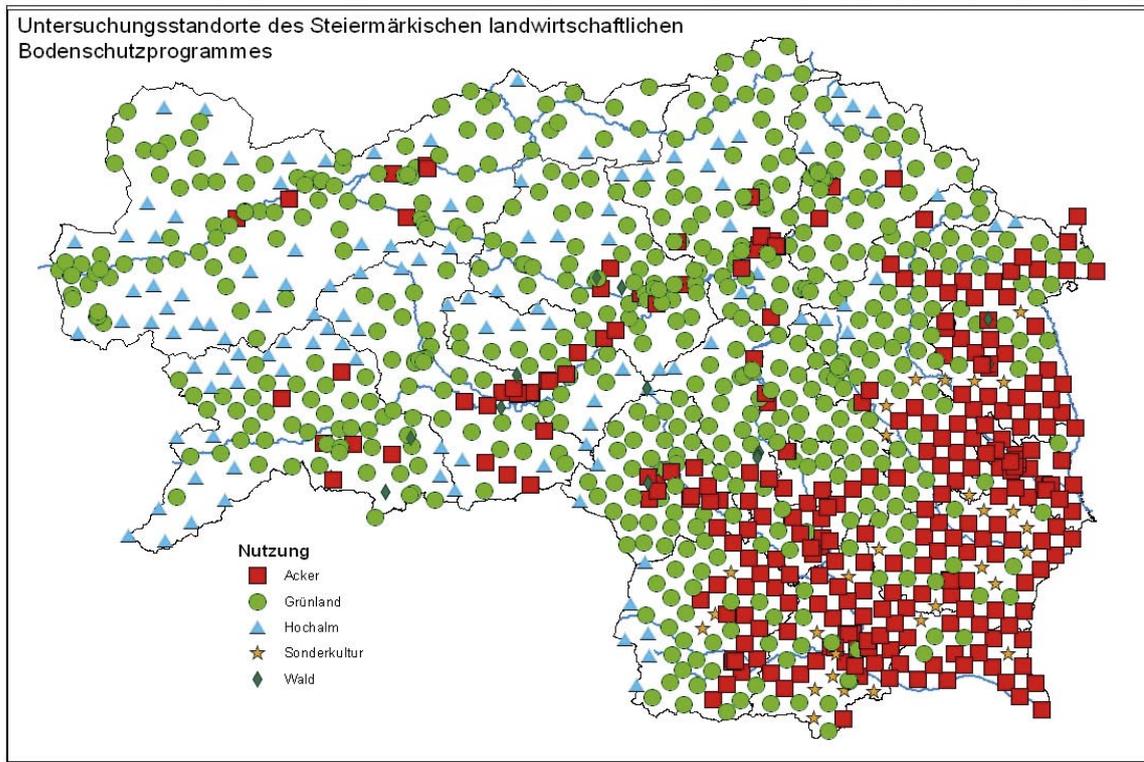
Seit 1986 werden in der Steiermark zur Schaffung eines ständigen Netzes von Untersuchungsstellen

Standorte eingerichtet. In den Jahren 2005 und 2006 wurde die Schaffung des Untersuchungsnetzes mit der Einrichtung von 33 Standorten abgeschlossen.

In Summe wurden in den Jahren 1986 - 2006 in der Steiermark 1.000 Beobachtungsstandorte eingerichtet, davon jeweils mehrere Bodenhorizonte beprobt und routinemäßig auf je 29 Parameter bzw Parametergruppen untersucht.

Bodendauerbeobachtung

Um Bodenveränderungen im Laufe der Zeit feststellen und gegebenenfalls entsprechend reagieren zu können, werden seit 1996 alle Standorte des Bo-



denschutzprogrammes in 10-Jahresabständen einer Kontrolluntersuchung unterzogen. Da Bodenveränderungen unter normalen Umständen sehr langsam vor sich gehen, sind Trends (Zu- oder Abnahme von Bodengehalten) frühestens nach zwei bis drei Untersuchungsdekaden zu erwarten.

Ragnitzstrasse 193, A-8047 Graz
 Telefon: 03116/877-6651
 Fax: 03116/877-6638
 E-Mail: gertrude.billiani@stmk.gv.at

Bodenschutzberichte 2005 und 2006

Der gesetzlichen Vorgabe entsprechend ist dem Steiermärkischen Landtag jedes Jahr ein Bodenschutzbericht zur Kenntnis zu bringen. Seit 2001 werden die fertig gestellten Bodenzustandsinventuren bezirksweise dargestellt und diskutiert. Die Bodenschutzberichte 2005 und 2006 beinhalten die Ergebnisse der Bodenzustandsinventuren der Bezirke Fürstenfeld und Hartberg.

Die Bodenschutzberichte, so wie alle bisher erhobenen Untersuchungsdaten können auch im Internet unter <http://www.agrar.steiermark.at/cms/ziel/13761011/DE/> eingesehen werden.

Anforderung von Bodenschutzberichten:
 Frau Mag. Dr. Gertrude Billiani
 FA10B - Landwirtschaftliches Versuchszentrum



Der 1.000ste Standort des Bodenschutzprogrammes



Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL)

Das „Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (Laufzeit 2000 - 2006) setzt die gemeinsame Agrarpolitik der EU hinsichtlich der Entwicklung des ländlichen Raums und des Umweltschutzes um. Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei das ÖPUL, als die wichtigste landwirtschaftliche Umwelt- und Naturschutzförderungsmaßnahme. Mit 01.01.2007 wurde das Ländliche Entwicklungsprogramm „Der Grüne Pakt“ umgesetzt.

Auch in diesem Programm nehmen unter dem Schwerpunkt 2 – Verbesserung der Umwelt und der Landschaft – die Agrarumweltmaßnahmen einen Schwerpunkt ein.

Mit dem EU-Beitritt wurde das erste Umweltprogramm ÖPUL 95 wirksam, das zweite Umweltprogramm ÖPUL 98 wurde im Herbst 1997 von der EU-Kommission genehmigt. Im Umweltprogramm ÖPUL 2000 sind die Erkenntnisse der permanenten begleitenden Evaluierung zur Verbesserung der bestehenden Programme eingeflossen. Das ÖPUL 2000 wird seit 2001 umgesetzt. Es besteht aus 32 Maßnahmen, von denen in der Steiermark 30 Maßnahmen angeboten werden, die sich in folgenden Gruppen zusammenfassen lassen:

- Grundförderung
- Extensivierungsmaßnahmen
- Erhaltung der Kulturlandschaft und traditioneller Bewirtschaftungsmethoden
- Erhaltung der Sorten- und Rassenvielfalt bei Kulturpflanzen und Nutztieren
- Projektbezogene Maßnahmen im Natur- und Gewässerschutz

Inhalt und Umfang einer Maßnahme werden in Detailvorschriften (Förderungsvoraussetzungen) festgelegt wie zB Düngebeschränkungen, Klärschlamm-Aufbringungsverbot, Beschränkungen bei

Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsbeschränkungen, Pflegeauflagen, Begrünung von Ackerflächen im Winter.

Die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen wird kontrolliert, wobei nach einem Stichprobenplan jährlich zumindest 5% der Betriebe vor Ort überprüft werden. Die Nichteinhaltung wird sanktioniert:

Von der Verwarnung bis zur rückwirkenden Prämienrückzahlung und Teilnahmesperre am ÖPUL.

Zu den einzelnen Maßnahmen ist festzustellen, dass die Grundförderung hinsichtlich der Förderfläche die am häufigsten in Anspruch genommene Maßnahme ist. Dahinter folgen die Maßnahmen Betriebsmittelverzicht, Offenhaltung der Kulturlandschaft sowie Biologische Wirtschaftsweise.

Nach der ausbezahlten Prämie liegt die Grundförderung ebenfalls vorne, gefolgt von Betriebsmittelverzicht, Biologischer Wirtschaftsweise und Offenhaltung der Kulturlandschaft. Aber auch Maßnahmen wie Erhaltung von Streuobstbeständen, Pflege ökologisch wertvoller Flächen, Neuanlegung von Landschaftselementen und zum Gewässerschutz werden angeboten und von den LandwirtInnen angenommen.



	Teilnehmende Betriebe	Leistungsabgeltung Mio Euro
2005	24.862	81,71
2006	23.254	78,82



Richtige Bodenbewirtschaftung als Voraussetzung für den vorsorgenden Grundwasserschutz – Landwirtschaftliche Umweltberatung Steiermark

Österreich bekennt sich seit Jahren zu einem flächendeckenden Grundwasserschutz. Die Vorgaben hierfür sind als verbindliches Instrumentarium zu sehen, doch müssen diese Vorgaben entsprechend vermittelt, wie auch seitens der Landwirtschaft entsprechend umgesetzt werden. Die Steiermark ist Österreichweit einen beispielhaften Weg gegangen und hat mit der Gründung der Landwirtschaftlichen Umweltberatung verstärkt die Beratung in den Vordergrund gestellt.

Die Landwirtschaftliche Umweltberatung ist ein Projekt des Landes Steiermark, welches beim Ländlichen Fortbildungsinstitut (LFI) angesiedelt ist und in Kooperation mit der Pflanzenbauabteilung der Landwirtschaftskammer Steiermark für die Agenden des Grundwasserschutzes eintritt.

Fachliche Beratung ist kundenorientiert. Der/Die LandwirtIn ist direkte/r Ansprech- und BeratungspartnerIn für die UmweltberaterInnen. Die Beratungstätigkeit der Umweltberatung ist in den ausgewiesenen Schon- und Schutzgebieten von Graz bis Radkersburg konzentriert (vgl hierzu den Tätigkeitsbericht 2006 der Landwirtschaftlichen Umweltberatung, abrufbar unter www.lub.at).

Die Nitrat-Probleme im Grundwasser, insbesondere in den Schongebieten Ehrenhausen, Westliches Leibnitzer Feld und Ragnitz bzw die 2007 anstehenden Maßnahmen für das Untere Murtal erfordern in der Grundwasserschutzberatung kompetentes Auftreten.

Im Rahmen des Beratungsgesprächs ist daher die Vermitt-

lung der rechtlichen Vorgaben besonders zu beachten. Weitere Beratungsinhalte betreffen die betriebliche Nährstoffbilanzierung, die grundwasserverträgliche Düngung der Kulturen etc. Hierbei ist die Düngeberatung grundstücksbezogen anzusetzen.

Für die Umweltberatung ist es Verpflichtung, fachkompetent für den Grundwasserschutz einzutreten. Daher zeigte die Umweltberatung gerade in den letzten Jahren sehr deutlich Profil, indem sehr kritisch für die Belange des Grundwasserschutzes eingetreten wurde. Beispiele hierfür sind die Kritik zur zeitlichen Verlängerung der Herbstdüngung mit Gülle, die Ineffizienz der Gewässerschutzmaßnahme ÖPUL 2.31 bzw die kritische Stellungnahme zu ÖPUL 2007 sowie die in der landwirtschaftlichen Düngepraxis nur schwer vermittelbaren unterschiedlichen Bestimmungen in der Frage der Stickstoffbewertung. Hier sind noch Anstrengungen vonnöten, die aber auch in Kooperation der zuständigen Dienststellen zu lösen sind.



Gülletrac im Einsatz



Bodenschutzprotokoll – ein Übereinkommen im Rahmen der Alpenkonvention

Die Alpenkonvention ist ein internationales Abkommen zum Schutz des Naturraums und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den Alpen.

Zur Präzisierung dieser Rahmenkonvention gibt es 9 Ausführungsprotokolle, eines davon ist das Bodenschutzprotokoll (235/2002).

In 28 Artikeln wird dem „Bodenschutz“ Rechnung getragen.

Auszug:

Artikel 1 – Ziele

(1) Dieses Protokoll dient der Umsetzung der zwischen den Vertragsparteien in der Alpenkonvention vereinbarten Verpflichtungen zum Bodenschutz.

(2) Der Boden ist

1. in seiner natürlichen Funktion als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen,
 - b) prägendes Element von Natur und Landschaft,
 - c) Teil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - d) Umwandlungs- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auf Grund der Filter-, Puffer- und Speichereigenschaften, besonders zum Schutz des Grundwassers,
 - e) genetisches Reservoir,
2. in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. zur Sicherung seiner Nutzungen als
 - a) Standort für die Landwirtschaft einschließlich der Weidewirtschaft und der Forstwirtschaft,
 - b) Fläche für Siedlung und touristische Aktivitäten,
 - c) Standort für sonstige wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
 - d) Rohstofflagerstätte,
 nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Insbesondere die ökologischen Bodenfunktionen sind als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts langfristig qualitativ und quantitativ zu sichern und zu erhalten. Die Wiederherstellung beeinträchtigter Böden ist zu fördern.

(3) Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf eine Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen.

(4) Insbesondere sind auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern.

(5) Hierbei kommt dem Vorsorgeprinzip, welches die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung einschließt, besondere Bedeutung zu.

Artikel 2 – Grundverpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen rechtlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Böden im Alpenraum sicherzustellen. Die Überwachung dieser Maßnahmen erfolgt unter der Verantwortung der nationalen Behörden.

(2) Besteht die Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden, ist grundsätzlich den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzaspekten einzuräumen.

(3) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeit, die mit diesem Protokoll angestrebten Maßnahmen zum Bodenschutz im Alpenraum mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen zu unterstützen.



zen. Maßnahmen, die mit dem Schutz des Bodens und mit den Zielen einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung im Einklang stehen, sollen besonders unterstützt werden.

Unter der Federführung der Fachabteilung 13A wurde 2005 eine Handlungsanleitung zur Anwendung der Alpenkonven-



tion bzw ihrer Durchführungsprotokolle in der praktischen Arbeit auf allen Ebenen der Landesverwaltung ausgearbeitet. Diese Broschüre wurde Anfang 2007 überarbeitet und ist seither auf der Homepage des LUIS abrufbar (<http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/9486488/DE/>).

Bodenrahmenrichtlinie

Auf Basis einer Mitteilung „Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie“ vom 16.04.2002 hat die Europäische Kommission am 22.09.2006 ein Bodenschutzpaket verabschiedet.

Darin enthalten sind ein Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz, sowie eine Thematische Strategie und ein Impact Assessment.

Die Kommission hat acht Gefahren identifiziert:

1. Erosion
2. Verlust organischer Substanz
3. lokale und diffuse Kontamination
4. Versiegelung
5. Verdichtung
6. Verlust an biologischer Vielfalt
7. Versalzung
8. Erdbeben

- Für Österreich wird das Subsidiaritätsprinzip ein Schlüsselement seiner endgültigen Betrachtungen und Festlegungen darstellen.
- Bestandsaufnahme, Festlegung von Risikogebieten, Ausarbeitung von Maßnahmenprogrammen soll aufgrund unterschiedlicher lokaler Gegebenheiten und Besitzstrukturen in den Mitgliedstaaten erfolgen.
- Der Komplexität und der Diversität des Bodenschutzes und den von den Mitgliedstaaten bereits ergriffenen Maßnahmen muss entsprechend Rechnung getragen werden.
- Der Ansatz Bioabfall in der Abfallrahmenrichtlinie zu behandeln, wo Kompost durch wenige Qualitätskriterien zum auf dem Markt frei handelbaren

Produkt wird, wird von Österreich strikt abgelehnt.

In drei Bund-Länder Sitzungen (das Land Steiermark ist unter der Federführung der FA13A vertreten) wurde eine Österreichische Stellungnahme erarbeitet. Die Länder sowie die Mehrheit der Interessensvertretungen lehnen die Richtlinie klar ab.

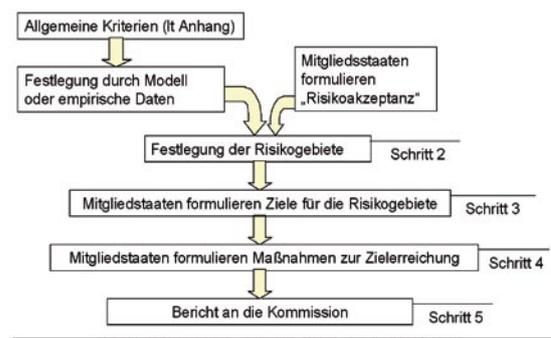
Mit dem Richtlinienvorschlag würde ein zu komplexer Regelungsansatz gewählt, der zu großem finanziellen und bürokratischen Aufwand aller Beteiligten führen würde.

2006 hat das BMLFUW eine Studie zur Erarbeitung der österreichischen Grundlagen in Auftrag gegeben, um die Datenlücken zu zeigen die im Falle einer Umsetzung der Richtlinie erarbeitet werden müssen.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2002/com2002_0179de01.doc

Das Ergebnis der derzeitigen Verhandlungen wird frühestens 2008 erwartet.

Schema für Risikogebietsfestlegungen



Auszug aus der Koordinations-sitzung der Bundesländer am 12.7.2006 in Linz